Amtliches Bekanntmachungsblatt

32. Jahrgang | Nr. 1 | 12. Januar 2024

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

2081. Bekanntmachung Seite 3
Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

2082. Bekanntmachung Seite 4
Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

2083. Bekanntmachung Seite 5
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

2084. Bekanntmachung Seite 7
Einladung zur Einwohnerversammlung

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

2081. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gemeindewahlleitung für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

Aus Anlass der am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahlen des Europaparlaments, des Kreistages Vorpommern-Rügen und der Gemeindevertretung Ostseebad Binz, werden nachstehend die Namen und Anschrift der Dienststelle der Gemeindewahlleitung bekannt gemacht:

Gemeindewahlleiterin	Rita Küster
Stellvertreterin	Tamara Pampuch
Anschrift	Gemeinde Ostseebad Binz Jasmunder Straße 11 18609 Ostseebad Binz
Telefon:	038393 374 23
Fax:	038393 2389
E-Mail:	wahlen@gemeinde-binz.de

Ostseebad Binz, den 08. Januar 2024

gez. Rita Küster
Gemeindewahlleiterin

2082. Bekanntmachung

Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

Hiermit fordere ich gemäß § 10 i.V.m. § 4 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) die im Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Gemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

Wahlberechtigt für die Kommunalwahl sind nach § 15 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) die am Stichtag (03. Mai 2024) im Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz wohnenden Personen, welche am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wahlberechtigte, die bereits Mitglied in einem anderen Wahlorgan sind, dürfen nicht als Mitglied in den Gemeindewahlausschuss berufen werden, dasselbe gilt für Bewerberinnen oder Bewerber sowie Vertrauenspersonen. Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

Entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Januar 2019 besteht der Gemeindewahlausschuss, neben der Gemeindewahlleiterin als Vorsitzende, aus weiteren vier Mitgliedern. Diese werden durch die Gemeindewahlleitung, unter Berücksichtigung der im Parlament bestehenden Mehrheitsverhältnisse, aus dem Kreis der vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen.
Soweit die Anzahl der Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses nicht ausreichend ist, hat die Wahlleitung weitere Mitglieder bis zum Erreichen der vorgesehenen Größe nach eigenem Ermessen zu berufen. Auf § 12 Abs. 2 i.V.m. § 70 LKWG M-V wird hingewiesen.

Aufgabe des Gemeindewahlausschusses ist es, bei der Wahl der Gemeindevertretung am 09. Juni 2024, unter anderem über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu entscheiden. Nach der Wahl das Wahlergebnis, die Sitzverteilung in der Vertretung und die gewählten Bewerberinnen und Bewerber festzustellen.
Wahlausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, überparteilich und unabhängig aus. Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von derzeit 25 € je Sitzung gemäß § 14 LKWO M-V. Die Amtszeit des Gemeindewahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Wahlausschusses.

Vorschläge sind bis zum **21. Februar 2024** bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Gemeindewahlleitung, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz einzureichen.

Ostseebad Binz, 08. Januar 2024

gez. Rita Küster
Gemeindewahlleiterin

2083. Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 09. Juni 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBl. M-V, S. 586) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl, der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz, am 09. Juni 2024 auf.

1. Allgemeine Hinweise
Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, das heißt bis zum 26. März 2024, 16:00 Uhr bei der Wahlleitung, in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 212, schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Es wird dringend empfohlen die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich, vor dem letzten Tag (26. März 2024) der Einreichungsfrist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.
Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 18 Abs. 2 LKWG M-V).

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt (§ 49 Abs. 2 LKWG M-V) und können über die Homepage der Landeswahlleitung Mecklenburg-Vorpommern https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare abgerufen werden.

Gemäß § 24 Abs. 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) muss der Satzung einer Partei oder Wählergruppe zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung ihrer für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Wahlvorschläge sind gemäß § 16 LKWG M-V einzureichen.

2. Hinweis für die Wahl der Gemeindevertretung
Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz, es wird daraus ein Wahlbereich gebildet.
Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 LKWG M-V. Danach beläuft sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung

auf 17 Vertreter. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber im Wahlgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz beträgt 22 (§ 24 Abs. 4 LKWO M-V).

Gemäß § 24 Abs. 1 LKWO M-V sind Wahlvorschläge, für die Wahl der Gemeindevertretung, mit den Formblättern der Anlage 4 der LKWO M-V einzureichen. Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt, soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen oder ein Führungszeugnis zu beantragen ist. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber darf die Bescheinigung der Wählbarkeit nur jeweils einmal für jede Kommunalwahl nach LKWG M-V erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlvorschläge sind nach der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 14 LKWG M-V einzureichen.

3. Hinweise für alle Kommunalwahlen
Laut § 24 Abs. 2 LKWO M-V haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (§ 6 Abs. 2 S. 2 LKWG M-V) mit dem Formblatt der Anlage 6 beizufügen. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind), die zur Kommunalwahl kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis zum spätestens 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 LKWO M-V).

4. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
Für Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Ostseebad Binz, 08. Januar 2024

gez. Rita Küster
Gemeindewahlleiterin

2084. Bekanntmachung

Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz lädt Sie herzlich zur Einwohnerversammlung ein.

Die Einwohnerversammlung für den Ortsteil Binz findet am **Mittwoch, dem 17. Januar 2024 um 18:00 Uhr** in den Räumen der Regionalen Schule Binz statt.

Die Einwohnerversammlung für den Ortsteil Prora findet am **Donnerstag, dem 18. Januar 2024 um 18:00 Uhr** in den Räumen der Volkssolidarität Prora statt.

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Den Einwohnerinnen und Einwohner wird die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister
Ostseebad Binz

Binz, 08. Dezember 2023